

## **Satzung der Stadt Torgau zur Nutzung des Schulsportplatzes Torgau Nordwest**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Widmung**

- (1) Der Schulsportplatz Torgau NW ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Torgau.
- (2) Der Schulsportplatz dient dem Schulsport, den Sportvereinen und der Bevölkerung.
- (3) Die Stadt Torgau erwartet von allen Benutzern und Besuchern, dass sie den Schulsportplatz mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.

### **§ 2 Überlassung**

- (1) Der Schulsportplatz wird den örtlichen Schulen und den örtlich Sport treibenden Vereinen nach einem besonderen Benutzungsplan für sportliche Zwecke überlassen.
- (2) Anträge auf Überlassung außerhalb des Benutzungsplanes sollen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Fachamt eingereicht werden. Art und Dauer der Benutzung sind anzugeben. Die Genehmigung erteilt das Fachamt.
- (3) Beginn und Ende der im Benutzungsplan und in der Genehmigung festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der genehmigten Benutzungszeit die Nutzung aufgegeben oder fällt die Nutzung aus, so ist der Platzwart unverzüglich zu verständigen.
- (4) Wird der Schulsportplatz nicht von den Sportvereinen genutzt, steht der Platz der Öffentlichkeit zur Verfügung.

### **§ 3 Pflichten der Nutzer**

- (1) Der Schulsportplatz darf nur zur sportlichen Betätigung genutzt werden.
- (2) Die Nutzung während des Schulunterrichtes ist nur unter Aufsicht des Lehrers oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Bei Sportausübung auf der Kunststofffläche sind der jeweiligen Sportdisziplin entsprechende Sportschuhe zu verwenden. Für die Laufbahn sind nur Sportschuhe mit Plastiknoppen von maximal 6 mm Länge zulässig.
- (4) In den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Vor Verlassen der Umkleideräume sind die Rollläden herunterzulassen.
- (5) Die Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Sportlehrer *genutzt* werden. Nach Beendigung der Sport- bzw. Trainingsstunde sind die Sportgeräte wieder geordnet an den für sie bestimmten Platz zu schaffen.
- (6) Beschädigungen oder Mängel sind sofort dem Platzwart anzuzeigen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.

(7) Fundgegenstände sind dem Platzwart zu übergeben. Fundsachen, die nach Ablauf von 4 Wochen nicht abgeholt worden sind, werden dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Torgau übergeben.

(8) Die Kunststoffflächen sind nicht mit Kaugummi, Zigarettenkippen, Flaschen, Abrissdeckeln von Büchsen u. ä. zu verunreinigen. Dafür stehen Abfallbehälter bereit.

#### **§ 4**

##### **Einschränkung der außerschulischen Nutzung**

(1) Das Fachamt kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung des Schulsportplatzes fordern, wenn

- a) den Bestimmungen dieser Satzung zuwidergehandelt wird,
- b) besonders ergangene Anordnungen des Fachamtes nicht beachtet werden,
- c) der Schulsportplatz nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird.

(2) Der Hausmeister bzw. Platzwart hat das Recht, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder von Dauer von der Nutzung auszuschließen.

(3) Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

#### **§ 5**

##### **Nutzungsgebühr**

(1) Für die Nutzung des Sportplatzes wird folgende Gebühr erhoben:

- pro Kleinspielfeld

- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| - ortsansässige Vereine       | 5,10 Euro/h |
| - nicht ortsansässige Vereine | 7,70 Euro/h |

- Nutzung der Leichtathletikanlagen (100-m-Laufbahn, Weitsprung-, Kugelstoß- und Hochsprunganlagen)

- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| - ortsansässige Vereine       | 5,10 Euro/h |
| - nicht ortsansässige Vereine | 7,70 Euro/h |

Die Gebühr beinhaltet die Nutzung der Sportanlagen, der Umkleieräume sowie der sanitären Anlagen.

(2) Gebührenschuldner ist der Nutzer des Sportplatzes.

(3) Die Gebühren entstehen mit der Nutzung und werden mit Beendigung der Nutzung fällig. Die Abrechnung erfolgt bis 14 Tage nach Nutzung im Fachamt der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, oder mit Überweisung auf das Konto 2210007782, BLZ 86050600 der Kreissparkasse Torgau-Oschatz.

#### **§ 6**

##### **Verwaltung**

Der Schulsportplatz Torgau Nordwest wird durch das Fachamt verwaltet. Anträge auf Nutzung sind ausschließlich dort zu stellen.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit**

(1) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere der Verkauf von Erfrischungen und dergleichen, in und auf dem Gelände bedarf der Genehmigung des Fachamtes, das dafür eine Gebühr erhebt.

(2) Innerhalb des Schulsportplatzes ist das Anbringen von Reklame nur nach Zustimmung durch das zuständige Fachamt erlaubt.

## **§ 8 Haftung für Beschädigung**

Der Nutzer hat für die schonende Behandlung der Sportstätte und des Mobilars zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in und an der Sportstätte entstanden sind. Die Stadtverwaltung kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 9 Haftung für sonstige Schäden**

(1) Die Stadt Torgau haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporteinrichtung entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt Torgau keine Haftung für abhandengekommene oder verlorene Gegenstände.

(2) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätte gegen ihn oder die Stadt Torgau geltend gemacht werden.